

**S A T Z U N G**  
**für die**  
**Deutsch-Französische Gesellschaft Bad Kreuznach e.V.**

**§ 1**  
**Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen "Deutsch-Französische Gesellschaft Bad Kreuznach e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Er hat seinen Sitz in Bad Kreuznach.

**§ 2**  
**Vereinszweck**

Der Verein verfolgt den Zweck, durch Informationsveranstaltungen, persönlichen Begegnungen, Jugendaustausch, Besuchsprogrammen, gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen u.ä. Aktivitäten die Verständigung und die Freundschaft zwischen Franzosen und Deutschen zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur im Sinne der Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

**§ 3**  
**Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag**

1. Es kann jede natürliche und juristische Person Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft ist formlos schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Das Mitglied verpflichtet sich mit seinem Antrag zur Anerkennung der Satzung und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu entrichten. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Beitrag ist zum Jahresbeginn fällig und spätestens bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres zu bezahlen. Bei Mitgliedschaftsbeginn im Laufe eines Jahres ist der Jahresbeitrag innerhalb von 4 Wochen nach erfolgter Aufnahme zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Jahres, mit einer 1-monatigen Frist, durch Tod oder durch Ausschluss des Mitglieds durch den Vorstand aus einem wichtigen Grund.

Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Im Falle des Austritts oder des Ausschlusses verbleiben die gezahlten Beiträge der Gesellschaft.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.
2. Alle zwei Kalenderjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
3. Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Feststellung der Stimmberechtigung der anwesenden Mitglieder;
  - b) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes;
  - c) Entlastung des Vorstandes;
  - d) Wahl des Vorstandes;
  - e) Bestätigung des Beirats;
  - f) Wahl der Rechnungsprüfer;
  - g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - h) Satzungsänderungen (nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder);
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - j) Entscheidung über die Auflösung des Vereins, die einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf.
4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mit Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.  
Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder oder die Hälfte des Vorstandes dies wünschen.
5. Bei fristgerechter Einladung ist die Mitgliederversammlung in jedem fall beschlussfähig.  
Kann aus dringendem Grund die Einladungsfrist nicht gewahrt werden, ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
6. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem seinem Stellvertreter, geleitet.  
Bei Vorstandswahlen ist für die Dauer des Wahlvorganges ein Versammlungs- und Wahlleiter zu wählen.

8. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht eine Mehrheit geheime Abstimmung wünscht. Die Regelung in Abs. 3 h) + i) bleiben hiervon unberührt.
9. Wahlen erfolgen grundsätzlich in Einzelabstimmungen. Blockwahl ist nur zulässig, wenn ihr 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
10. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge müssen bis spätestens 8 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn sie in der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit angenommen werden.
11. Über Beschlüsse und Abstimmungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, 1 Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 3 Beisitzern.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger wählen.  
Scheidet der 1. Vorsitzende oder mehr als 2 Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, ist durch eine unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.
3. Vorstand im Sinne des § (26) BGB sind der Präsident, der Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer.  
Jeweils 2 der Genannten sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, das heißt, jeweils ein Vorsitzender und der Schatzmeister oder Schriftführer.
4. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Er muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, beantragt.  
Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der Sitzungsteilnehmer beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß und mindestens 8 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, eingeladen worden sind. Die Beschlüsse kommen mit Stimmenmehrheit zustande. Bei Stimmgleichheit gibt des Stimme des Leitenden den Ausschlag.
4. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Berufung der Beiratsmitglieder.

## **§ 7 Der Beirat**

1. Der Beirat besteht aus mindestens 1, höchstens 10 Mitgliedern der Gesellschaft, die vom Vorstand für die Dauer von 3 Jahren berufen werden können. Wiederberufung ist zulässig.  
Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und nach besten Kräften zu unterstützen.  
Der Präsident kann Mitglieder des Beirats zu beratender Teilnahme an Vorstandssitzungen einladen.

## **§ 8 Ehrenmitglied**

Auf Vorschlag des Vorstandes können Persönlichkeiten, die sich um die Deutsch-Französische Freundschaft besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; auch wenn sie der Gesellschaft nicht als ordentliche Mitglieder angehört haben.

Sie haben auf der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch 2 Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.

Sie geben das Ergebnis der Prüfung der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Satzungsänderungen treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
3. Aufwendungen oder Kosten, im Zusammenhang mit denen in §2 genannten Vereinszwecken, können per Vorstandsbeschluss erstattet werden.
4. Bei einer Auflösung des Vereins wird die Liquidation durch den im Amt befindlichen Vorstand durchgeführt, sofern nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung besondere Liquidatoren bestimmt werden.
5. Das verbleibende Vermögen ist bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und der künftige Beschluss des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 11 In Kraft treten**

Nach ordnungsgemäßer Verabschiedung tritt die Satzung nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.